

Meldung gemäß Art. 5

Energieeffizienz-

richtlinie

(EED; 2012/27/EU)

an die Europäische Kommission



Wien, Dezember 2013



Abteilung IV/3 Energietechnik und -innovation
1011 Wien | Stubenring 1 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 3060 | Fax: +43 (0)1 711 00 - 93 3060 | DVR 0037257
E-Mail: post@iv3.bmwfj.gv.at | www.bmwfj.gv.at

Inhalt

1.	Wahl des alternativen Ansatzes.....	2
2.	Erstellung eines Gebäudeinventars.....	4
2.1	Gebäudebestand der Republik Österreich Zentralregierung (Eigentum und genutzt).....	4
2.2	Grundgesamtheit für die 3% Sanierungsrate.....	5
3.	Ermittlung des Energieeinsparziels bis 2020.....	7
3.1	Zielwerte gemäß Gebäudeeffizienz-Richtlinie 2010/31/EU	7
3.2	Ermittlung des energetischen Zustands der Gebäude.....	8
3.3	Abschätzung der Energieeinsparung	9
4.	Maßnahmen zur Erreichung des Einsparziels	12
4.1	Sanierungsmaßnahmen	12
4.2	Flächenreduktion (u.a. Verkauf).....	13
4.3	Contracting	13
4.4	Energiemanagement inklusive User Feedback und User Motivation	14



1. Wahl des alternativen Ansatzes

Laut Artikel 5 der Richtlinie 2012/27/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienz-Richtlinie), Absatz 1 bis Absatz 5, hat jeder Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass ab dem 1. Januar 2014 jährlich 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum seiner Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden, mindestens nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz renoviert werden, die er in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU¹ festgelegt hat.

Die 3%-Quote wird berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden, wenn deren Gesamtnutzfläche mehr als 500 m² beträgt, und die am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen. Diese Schwellenwerte werden ab dem 9. Juli 2015 auf 250 m² gesenkt.

Für die Zwecke des Absatzes 1 erstellen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2013 ein Inventar der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m² bzw. ab 9. Juli 2015 von mehr als 250 m² aufweisen, wobei die nach Absatz 2 freigestellten Gebäude ausgenommen sind, und machen dieses öffentlich zugänglich. In dem Inventar ist Folgendes anzugeben:

- a) die Gesamtnutzfläche in m² und
- b) die Gesamtenergieeffizienz jedes Gebäudes oder relevante Energiedaten.

Die Mitgliedstaaten können alternativ zu den Absätzen 1 bis 5 von Artikel 5 vorgehen, indem sie andere kostenwirksame Maßnahmen einschließlich

¹ Gebäudeeffizienz-Richtlinie: Richtlinie 2010/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)



umfassender Renovierungen und Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzer ergreifen, um bis 2020 Energieeinsparungen zu erreichen, die mindestens dem nach Absatz 1 vorgeschriebenen Umfang der in Frage kommenden Gebäude, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden, entsprechen; die Maßnahmen werden jährlich gemeldet.

Österreich wählt den alternativen Ansatz.

Die folgenden Kapitel beschreiben

- die Ermittlung der Grundgesamtheit der relevanten Gebäude,
- deren energetischen Zustand,
- die aufgrund der Bestimmung der Richtlinie 2010/31/EU erreichbaren Einsparungen
- wie die Einsparungen mit dem alternativen Ansatz erreicht werden sollen.



2. Erstellung eines Gebäudeinventars

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Sektion IV Energie und Bergbau) führte im Zeitraum Dezember 2012 - April 2013 eine Gebäudeerhebung durch. Ziel war es, jene Daten zu ermitteln, die für die Umsetzung von Artikel 5 der Energieeffizienz-Richtlinie benötigt werden.

2.1 Gebäudebestand der Republik Österreich Zentralregierung (Eigentum und genutzt)

Der im Eigentum der Republik Österreich befindliche Gebäudebestand, der von der Zentralregierung (Ressorts und ihren Dienststellen) genutzt wird, wird wie folgt charakterisiert: Es werden jene Gebäude betrachtet, die im unmittelbaren Eigentum der Republik Österreich stehen was sich durch entsprechende Eintragung im Grundbuch nachweisen lässt.

Gemäß Bundesministeriengesetz - BMG sind im Wesentlichen folgende Ministerien zur Verwaltung von Immobilien für die Republik Österreich befugt:

- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend BMWFJ
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport BMLVS
- Bundesministerium für Justiz BMJ
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft BMLFUW
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie BMVIT

wobei dem BMWFJ eine subsidiäre Generalkompetenz zukommt. Alle Immobilien der Republik Österreich, die nicht ausdrücklich durch ein anderes Ressort zu verwalten sind, werden vom BMWFJ verwaltet.

Gebäude, die im Eigentum privatrechtlich organisierter Unternehmen stehen und von der Zentralregierung lediglich genutzt werden, werden nicht in die Grundgesamtheit einberechnet; ebenso wenig Gebäude, die im Eigentum der Republik Österreich stehen, jedoch an Dritte vermietet sind.



Sehr wohl einberechnet werden Gebäude, die von einer Bundesdienststelle genutzt werden, jedoch ein anderes Ministerium als Vertreter der Republik Österreich im Grundbuch aufscheint.

Historische Gebäude d.h. Objekte, die unter Denkmalschutz und im Eigentum der Republik Österreich stehen (vorwiegend von der Burghauptmannschaft (BHÖ) verwaltete Objekte) sind für die Sanierungsverpflichtung nicht relevant und werden nicht in die Grundgesamtheit einberechnet.

2.2 Grundgesamtheit für die 3% Sanierungsrate

Um die Berechnung möglichst einfach zu gestalten wurden bereits jetzt alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² berücksichtigt, obwohl derzeit noch 500 m² als Grenzwert gelten und der Grenzwert von 250 m² erst mit 9. Juli 2015 eingeführt wird.

Der überwiegende Anteil der relevanten Gebäude und Flächen (etwa 70%) steht in der Verwaltung des BMLVS. Es sind dies 310 Gebäude (kein Denkmalschutz, >250 m² Nutzfläche, Eigentümer Republik Österreich und Nutzung BMLVS) mit den Nutzungen "Unterkunft" (Wohnen) und "Büro" (Amtsgebäude).

Davon erreichen 24 Gebäude bereits die in Tabelle 2 beschriebene Anforderung gemäß Gebäudeeffizienz-Richtlinie.

An zweiter Stelle, hinsichtlich des Anteils der im Eigentum der Zentralregierung stehenden und genutzten Flächen, steht das BMJ. Bei den relevanten 74 Gebäuden handelt es sich in erster Linie um Justizanstalten (kein Denkmalschutz, >250 m² Nutzfläche).

In Verwaltung durch das BMLFUW stehen 48 Gebäude (kein Denkmalschutz, >250 m² Nutzfläche).

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten Flächen je Ressort und Nutzungsart im Überblick und weist 3% der Grundgesamtheit in m² aus.



Tabelle 1:

Übersicht der Flächen der Grundgesamtheit für die 3% Sanierungsrate					
Ressort	Beschreibung	BGF ² gesamt m ²	NGF ³ gesamt m ²	Nutzfläche gesamt m ²	Konditionierte BGF (Energiebezugsfläche) m ²
BMLVS	Büro und Unterkunft	693.210	582.987	444.538	544.955
BMJ	Justizanstalten	188.550	157.125	107.180	146.874
BMLFUW	Lehranstalten, Andere	110.426	93.284	71.454	87.198
BMVIT, BMWFJ	Diverse	11.855	9.902	7.212	9.256
Summe		1.004.041	843.298	630.384	788.283
3%		30.121	25.299	18.911	23.648

Es wurden vollständige Flächendaten vom BMLVS (ca. 70% der Grundgesamtheit) zur Verfügung gestellt. Die anderen Meldungen wurden meist auf der Basis der Netto-Grundfläche und/oder Nutzfläche gemacht. Die fehlenden Flächendaten wurden mit dem Faktor 35% (von Nutzfläche auf Netto-Grundfläche) und 20% (von Netto-Grundfläche auf Brutto-Grundfläche) grob abgeschätzt, bzw. auf Grundlage der Daten des BMLVS berechnet.

3% der Grundgesamtheit ist jährlich auf den durch die Gebäudeeffizienz-Richtlinie 2010/31/EU vorgegebenen Standard zu sanieren. Die Bezugsfläche ist die konditionierte Brutto-Grundfläche (BGF aus dem Energieausweis), da diese auch die Bezugsfläche für den spezifischen Energiekennwert darstellt.

² BGF Brutto-Grundfläche

³ NGF Netto-Grundfläche



3. Ermittlung des Energieeinsparziels bis 2020

Für die Ermittlung des Einsparziels bis 2020 ist die Bestimmung des energetischen Ausgangszustands der Gebäude erforderlich und die Bestimmung der Zielwerte gemäß Gebäudeeffizienz-Richtlinie.

3.1 Zielwerte gemäß Gebäudeeffizienz-Richtlinie 2010/31/EU

Tabelle 2 zeigt die Anforderungswerte gemäß OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU vom Dezember 2012. Diese Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz sollen in zukünftigen Ausgaben der OIB Richtlinie 6 umgesetzt werden und repräsentieren daher die nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Für die Bearbeitung der Bundesgebäude gemäß Energieeffizienz-Richtlinie werden die Kennwerte bezogen auf das Standortklima herangezogen, da dieses für den tatsächlichen Energiebedarf relevant ist.

Für die Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf HWB und die Zwischenziele werden die Werte aus dem "Nationalen Plan" gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU herangezogen. Ein Dokument zur Festlegung von Zielwerten für Nicht-Wohngebäude befindet sich derzeit in Ausarbeitung. Grundsätzlich darf für diesen Bereich ein ähnlicher Ergebnisbereich erwartet werden, wenngleich insbesondere Kühl- und Lüftungseinflüsse unter Umständen zu Änderungen führen könnten.⁴

⁴ OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität der Anforderungen der OIB-RL6 bzw. des Nationalen Plans gemäß Artikel 4 (2) zu 2010/31/EU, März 2013



Tabelle 2:

Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Wohngebäuden – größere Renovierung (2014-2020)⁵							
	lc	1,00	2,00	2,50	3,00	4,00	5,00
HWB max kWh/m ² a							
2014	23 x (1+2,5 / lc)	80,50	51,75	46,00	42,17	37,38	34,50
2016	21 x (1+2,5 / lc)	73,50	47,25	42,00	38,50	34,13	31,50
2018	19 x (1+2,5 / lc)	66,50	42,75	38,00	34,83	30,88	28,50
2020	17 x (1+2,5 / lc)	59,50	38,25	34,00	31,17	27,63	25,50

Die Mindestanforderung variiert in Abhängigkeit der Kompaktheit des Gebäudes (ausgedrückt als charakteristische Länge = lc). In Tabelle 2 wurden die Anforderungswerte für bestimmte Kompaktheiten exemplarisch berechnet. Die energetischen Mindestanforderungen wurden für die Gebäude des BMLVS für jedes Gebäude anhand der tatsächlichen Kompaktheit ermittelt.

3.2 Ermittlung des energetischen Zustands der Gebäude

Für die Gebäude des BMLVS sind vereinfachte Energieausweise vorhanden. Für die übrigen Gebäude liegen heterogene und zum Teil unvollständige Informationen vor, die eine Abschätzung des energetischen Zustands erschweren. Nachdem die Gebäude des BMLVS etwa 70% der relevanten Gebäude ausmachen, wurden die Daten dieser Gebäude ausgewertet und auf die verbleibenden 30% umgelegt.

Im Wirkungsbereich des BMLVS befinden sich 286 Gebäude (kein Denkmalschutz, Wohnen und Büro- und Amtsgebäude, >250 m² Nutzfläche, Eigentümer Republik Österreich) mit den Nutzungen "Unterkunft" (Wohnen) und "Büro", welche die HWB-Anforderungen gemäß Gebäudeeffizienz-Richtlinie nicht erfüllen.

⁵ Gemäß OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU, Dezember 2012



Für diese Gebäude liegen vereinfachte Energieausweise gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen vor. Aus den spezifischen HWB-Werten von 286 Gebäuden wurden die Durchschnittswerte für alle Gebäude insgesamt und für die Gebäude mit den Nutzungen "Wohnen" und "Büro" getrennt berechnet. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3:

Ausgangswerte für den energetischen Gebäudezustand auf Basis von 286 Gebäuden des BMLVS			
	Durchschnitt alle Gebäude	Durchschnitt Gebäude Wohnen	Durchschnitt Gebäude Büro
Durchschnittliche Kompaktheit l_c [m]	2,4	2,5	2,3
Ausgangszustand HWB [kWh/m ² a]	123	118	131

Die vorliegenden Angaben wurden dazu genutzt, den energetischen Ausgangszustand der relevanten Gebäude insgesamt abzuschätzen.

3.3 Abschätzung der Energieeinsparung

In Ermangelung der Anforderungswerte für Nicht-Wohngebäude (im Dezember 2013 noch in Ausarbeitung) wurden als Anforderungswerte die Werte für Wohngebäude herangezogen. Für alle relevanten Gebäude des BMLVS wurden die spezifischen Anforderungswerte auf Basis der jeweiligen Kompaktheit (charakteristische Länge l_c) berechnet und die Differenz zum Ausgangszustand ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde der Durchschnitt der Einsparung pro m² konditionierte Brutto-Grundfläche berechnet.

Dabei wurden die strenger werdenden Anforderungen von 2014 bis 2020 berücksichtigt. Die folgende Tabelle zeigt die Durchschnittswerte für alle Gebäude insgesamt und für die Gebäude mit den Nutzungen "Wohnen" und "Büro" getrennt.

In weiterer Folge wurden die Durchschnittswerte für alle Gebäude insgesamt verwendet.



Tabelle 4:

Ausgangswerte, Anforderungswerte und durchschnittliche Einsparungen auf Basis von 286 Gebäuden des BMLVS				
	2014	2016	2018	2020
Durchschnittlicher Ic-Wert	2,4	2,4	2,4	2,4
HWB [kWh/m ² a] Ist	123	123	123	123
HWB [kWh/m ² a] Soll	49	45	40	36
Einsparung pro m²	74	78	83	87
Ic Wohnen	2,5	2,5	2,5	2,5
HWB [kWh/m ² a] Ist	118	118	118	118
HWB [kWh/m ² a] Soll	48	44	39	35
Einsparung pro m ²	70	74	79	83
Ic Büro	2,3	2,3	2,3	2,3
HWB [kWh/m ² a] Ist	131	131	131	131
HWB [kWh/m ² a] Soll	51	46	42	38
Einsparung pro m ²	80	85	89	93

Die relevante Grundgesamtheit für die Ermittlung der Einsparung ist die Fläche von **788.283 m² konditionierte Brutto-Grundfläche**. Jährlich werden 3% saniert, das sind im ersten Jahr **23.648 m²**, die von der Grundgesamtheit für die Berechnung der 3% zu sanierenden Fläche im Folgejahr abgezogen werden (und so weiter).

In der folgenden Tabelle wird die Berechnung der Einsparung dargestellt: die Einsparung pro m² erhöht sich mit den strenger werdenden Anforderungen und kann jährlich bis 2020 lukriert werden.



Tabelle 5:

Ausgangswerte, Anforderungswerte und durchschnittliche Einsparungen auf Basis von 286 Gebäuden des BMLVS							
Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
HWB Einsparung pro m ² kond. BGF [kWh/m ² a]	74	74	78	78	83	83	87
m ² BGF kond.	788.283	764.635	741.696	719.445	697.861	676.926	656.618
3 Prozent	23.648	22.939	22.251	21.583	20.936	20.308	19.698
MWh / Jahr	1.750	1.697	1.736	1.684	1.738	1.686	1.714
Anzahl Jahre	7	6	5	4	3	2	1
Summe MWh	12.250	10.185	8.678	6.734	5.213	3.371	1.714

Summe über den gesamten Zeitraum 48.145 MWh

Nach dieser Berechnung wird bis 2020 eine Einsparung von 48,145 GWh erreicht.



4. Maßnahmen zur Erreichung des Einsparziels

Die Berechnungen in den vorhergehenden Kapiteln zeigen, dass bis 2020 eine Einsparung von etwa **48,145 GWh** erreicht werden kann.

Es wird beabsichtigt, folgende alternativen Maßnahmen zu treffen, um eine mindestens gleichwertige Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden, zu erreichen: Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Haustechnik, umfassende Renovierungen, Contracting, Energiemanagement (u.a. Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens in der Gebäudenutzung), Flächenreduktion (u.a. durch Verkauf).

Die damit erzielten Energieeinsparungen entsprechen jenen, die mit einer 3% Sanierungsrate auf den energetischen Standard gemäß Gebäudeeffizienz-Richtlinie 2010/31/EU erreichbar wären.⁶

Die Einsparungen sollen mit folgenden Maßnahmen erreicht werden, wobei die Angaben ungefähre Zielwerte darstellen:

Sanierungsmaßnahmen und Flächenreduktion:	40	GWh
Contracting:	8	GWh
Energiemanagement:	0,5	GWh

In den folgenden Kapiteln werden die vorgesehenen Maßnahmen näher erläutert.

4.1 Sanierungsmaßnahmen

Ziel ist es, die energetische Verbesserung eines Gebäudes in der richtigen Reihenfolge (Gebäudehülle vor Heizungstausch) an die ohnehin geplanten Instandhaltungsmaßnahmen zu koppeln ("energetisches Upgrade",

⁶ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Guidance note on Directive 2012/27/EU on energy efficiency, amending Directives 2009/125/EC and 2010/30/EC, and repealing Directives 2004/8/EC and 2006/32/EC Article 5: Exemplary role of public bodies' buildings. Accompanying the document COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL Implementing the Energy Efficiency Directive – Commission Guidance. Brussels, 6.11.2013 SWD(2013) 445 final



Synchronisieren von Energieeffizienzmaßnahmen und Instandhaltungszyklen). Für jedes Gebäude soll es daher einen Instandhaltungsplan geben, der mit Energieeffizienzmaßnahmen synchronisiert werden muss. Dann können auch die notwendigen Vorsorgen für die Finanzierung gebildet werden. Energieausweise stellen in diesem Zusammenhang eine zentrale Grundlage dar.

Folgende Maßnahmen sind u.a. geplant:

- Vollsanierungen
- Teilsanierungen
- Einzelne Maßnahmen an der Gebäudehülle (z.B. Fenstertausch)
- Einzelne Maßnahmen am Heizsystem
- Einzelne Maßnahmen an der Warmwasserbereitung, inklusive Installation einer Solaranlage (Substitution als Energieeffizienzmaßnahme)

Nachweis der Einsparung: mittels Ausstellung eines Energieausweises vor und nach der Maßnahme

Das BMLVS wird vor allem diesen Ansatz verfolgen. Es können jedoch auch Maßnahmen durch das BMJ und BMLFUW gesetzt werden.

4.2 Flächenreduktion (u.a. Verkauf)

Zusätzlich zu Einsparungen durch Sanierungsmaßnahmen werden Einsparungen durch Erhöhung der Flächeneffizienz (u.a. Verkauf) erreicht.

Nachweis der Einsparung: mittels Energieausweis bei Verkauf

Das BMLVS wird vor allem diesen Ansatz verfolgen. Es können jedoch auch Maßnahmen durch das BMJ und BMLFUW gesetzt werden.

4.3 Contracting

Contracting-Maßnahmen haben eine Laufzeit von 10 Jahren und umfassten in der Vergangenheit im Wesentlichen die Haustechnik und keine Maßnahmen an der Gebäudehülle. Grund dafür sind die längeren Amortisationszeiten (mehr als 15 Jahre) für Maßnahmen an der Gebäudehülle.



Kofinanzierungen können den Handlungsspielraum für energetische Verbesserungsmaßnahmen erweitern und ermöglichen die Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Dämmung der Gebäudehülle und Heizsystem, bei der Vertragserrichtung. Wenn die Verbesserung der Gebäudehülle bei jenen Gebäuden stattfindet, wo auch ein Austausch des Heizsystems erforderlich ist, dann kann die neue Heizung kleiner dimensioniert werden, was die Investitionskosten und auch die Heizkosten weiter senkt.

Nachweis der Einsparung: Contracting-Vertrag

Das BMJ wird vor allem diesen Ansatz verfolgen. Contracting-Verträge bestehen bereits, und 2014 beginnt die Laufzeit von neuen Contracting-Verträgen.

Contracting wird auch für das BMLFUW relevant sein.

4.4 Energiemanagement inklusive User Feedback und User Motivation

Energiemanagement wird in allen Ministerien durchgeführt und soll zu weiteren Einsparungen führen.

Energie-Management im Bundesbereich ist die Aufgabe der Energie-Sonderbeauftragten und wird seit vielen Jahren durchgeführt. Die Ergebnisse werden als Statistiken vorgelegt. Die letzte vorliegende Statistik stammt aus dem Jahr 2011. Die bundesweite Auswertung und Darstellung der Energieverbräuche basiert auf den Ressortmeldungen (auch für genutzte Gebäude die nicht im Eigentum der Republik Österreich stehen; auch für denkmalgeschützte Gebäude). Die Daten werden von den jeweiligen Energie-Sonderbeauftragten (ESB) geprüft und via Datenbank erfasst.

Die Berichte dienen als Serviceleistung für die Nutzer zu folgenden Themen:

- Ermittlung der Energiekennzahlen für Heizung und Strom (spezifische Heiz- und Stromkosten)
- Budgetplanung
- Bewertung von Energieeffizienz-Maßnahmen



- Erstellung von Emissionsbilanzen (Kyoto-Ziel)
- Trendanalysen des Energieverbrauches

Nachweis der Einsparung: Zählerstand bzw. Bericht der Energie-Sonderbeauftragten "Energie-Management im Bundesbereich"

